

ANKOMMEN UND MEHR.



INFO-GUIDE für Flüchtlinge in der Landeserstaufnahme in Sachsen-Anhalt

- Ablauf der Erstaufnahme
- Asylverfahren
- Integrationsangebote



ALLES WAS ICH WISSEN MUSS.

Zu dieser Broschüre

Diese Broschüre ist für Menschen, die ihren Asylantrag in Sachsen-Anhalt stellen. Sie gibt eine erste Orientierung zu den wichtigen Abläufen rund um die Erstaufnahmeeinrichtung, das Asylverfahren und das mögliche Leben in Deutschland. Sie ersetzt nicht die ausführliche individuelle Beratung.

Bitte beachten Sie: Diese Ausgabe beinhaltet die aktuellen Änderungen bis 2021. Die Vollständigkeit aller Angaben wird nicht garantiert. Für weitere Informationen benennt die Handreichung in den einzelnen Abschnitten kompetente Ansprechpartner/-innen.

Zur Orientierung in Ihrer Erstaufnahmeeinrichtung liegt dieser Broschüre ein Lageplan des Objektes bei.

Die Online-Version der Broschüre ist in mehreren Sprachen über das Integrationsportal Sachsen-Anhalt unter www.integriert-in-sachsen-anhalt.de abrufbar.

Neu: Nutzen Sie auch unsere Web-App <http://erstinfos.de>!

Die Herausgeber danken den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Asylverfahrensberatung der Caritas für ihre freundliche Unterstützung bei der Manuskripterstellung.

Dem Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V. danken wir für Hinweise und kritische Anmerkungen.

Zur Begrüßung

Herzlich willkommen in Sachsen-Anhalt!

Sie haben als Landesaufnahmeeinrichtung die Zentrale Erstaufnahme des Landes Sachsen-Anhalt erreicht und befinden sich am Anfang des Asylverfahrens. Sachsen-Anhalt ist ein weltoffenes Bundesland. Wir arbeiten dafür, Sie als geflüchtete Person bestmöglich aufzunehmen und Ihnen frühzeitig Türen zur Integration zu öffnen. Viele Menschen engagieren sich hierfür auch freiwillig oder bieten Unterstützung in ihrer Freizeit an.

Um die Orientierung in Ihrer Erstaufnahmeeinrichtung zu erleichtern und Sie im Asylverfahren zu unterstützen, haben wir auf den folgenden Seiten wichtige Informationen rund um diese erste Phase Ihres Aufenthalts zusammengestellt (Stand 2021).

Die Mitarbeitenden und freiwilligen Helfer setzen sich mit hohem Einsatz für möglichst gute Lebensumstände ein. Dennoch kommt es immer wieder vor, dass Vorgänge länger dauern als erwartet. Versuchen Sie in solchen Fällen, Geduld zu bewahren. Stellen Sie sich frühzeitig darauf ein, dass der gesamte Integrationsprozess langwierig ist und auch Rückschläge beinhalten kann. Lassen Sie sich davon nicht entmutigen.

In Ihrer Erstaufnahmeeinrichtung können Sie selbst dazu beitragen, dass das Miteinander von Menschen verschiedener Nationalitäten und Kulturkreise gelingt. Auch wenn es nicht immer ganz einfach ist, zeigt doch die Erfahrung: Mit Respekt und gegenseitiger Rücksichtnahme lassen sich viele Probleme gemeinsam lösen. Wir hoffen, dieser Info-Guide beantwortet Ihnen wichtige Fragen und bringt Sie mit Menschen in Kontakt, die Ihnen bei der weiteren Orientierung helfen können.

**Wir wünschen Ihnen für Ihren Weg
und Ihre Zukunft alles Gute.**

1

Erstaufnahme in Sachsen-Anhalt. Regelungen - Versorgung - Angebote

Ablauf der Erstaufnahme

Wenn Sie als Schutz suchende Person nach Deutschland gekommen sind und Asyl beantragen möchten, werden Sie von den Behörden auf Grundlage eines Quotensystems einer **Erstaufnahmeeinrichtung** für Asylbewerber/-innen in einem bestimmten Bundesland zugewiesen.

Im Land Sachsen-Anhalt wird die Erstaufnahme durch die Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber (ZASt) mit Sitz in Halberstadt durchgeführt. Die ZASt hat Neben- und Außenstellen.

In der ZASt erfolgt Ihre Erstaufnahme (Registrierung) als asylbegehrende Person. Hierbei werden persönliche Daten aufgenommen, Sie werden fotografiert und es werden zusätzlich Fingerabdrücke abgenommen.

Sollten Asylanträge aus Ihrem Herkunftsland nicht in Sachsen-Anhalt bearbeitet werden können, leiten die Mitarbeitenden Sie an das zuständige Bundesland weiter, damit Sie dort Ihren Asylantrag stellen können.

Die ZASt ist Bestandteil des Ankunftsentrums Halberstadt. Sie erhalten dort eine erste medizinische Untersuchung, Unterkunft, Verpflegung und andere notwendige Dinge des Lebensbedarfs. Sie halten sich hier oder an weiteren Standorten der ZASt auf, bis Ihnen eine Kommune zugewiesen werden kann und Sie auf Transfer gehen.

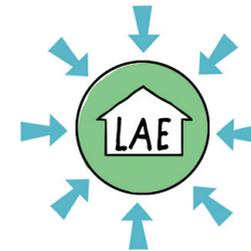
Wenn Sie nicht in ein anderes Bundesland weitergeleitet werden, durchlaufen Sie alle Stationen Ihres Asylprozesses, während Sie in der ZASt untergebracht sind. Am Standort Halberstadt befindet sich auch die Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Beim BAMF stellen Sie Ihren Asylantrag.



Sie müssen am Ort bleiben

Für die Zeit Ihrer Erstaufnahme gilt eine **Aufenthalts- und Wohnverpflichtung** (häufig auch **Residenzpflicht** genannt). Das bedeutet, Sie dürfen sich nur in einem bestimmten Gebiet aufhalten (Landkreis oder kreisfreie Stadt). Die Aufenthaltsverpflichtung besteht, damit Behörden Sie jederzeit erreichen können und Sie wichtige Dokumente pünktlich erhalten. Sie gilt mindestens drei Monate oder solange Sie verpflichtet sind, am Ort der Erstaufnahme zu bleiben.

Wenn Sie zum Beispiel Ihre Verwandten besuchen oder aus anderen Gründen Ihren Erstaufnahmestandort verlassen wollen, benötigen Sie eine Erlaubnis (**Verlassenserlaubnis**). **Diese Bescheinigung beantragen Sie beim BAMF.** Informieren Sie nach erfolgter Erlaubnis die/den für Ihren Bereich zuständigen Sozialarbeiter/-in der ZASt über Ihre Abwesenheit! Wenn Sie das Gebiet ohne Genehmigung verlassen, droht ein Bußgeld, im Wiederholungsfall ein Strafverfahren.



Dauer des Aufenthalts in der Landeserstaufnahme

Laut Gesetz beträgt die Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahmeeinrichtung grundsätzlich bis zu 18 Monaten, bei Familien mit minderjährigen Kindern höchstens 6 Monate. Die tatsächliche Dauer hängt von der Entscheidung über Ihren Asylantrag und Ihrer Mitwirkung im Asylverfahren ab.

Wenn Sie aus sicheren Herkunftsländern wie den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal oder Serbien kommen, dann gibt es nur eine geringe Aussicht auf die Anerkennung Ihres Asylantrags. Wird vom BAMF kein Schutz anerkannt, sind Sie verpflichtet, bis zur Ausreise in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Für Familien mit minderjährigen Kindern gilt auch hier die Höchstdauer von 6 Monaten.

Wohnen

In den verschiedenen Unterbringungsobjekten der ZASt werden Sie je nach Bedarf und Möglichkeit untergebracht. Bitte haben sie Verständnis dafür, dass kein Anspruch auf eine Einzelunterbringung besteht. Überwiegend findet die Unterbringung in Gemeinschaftszimmern statt. Bei Fragen und Problemen wenden Sie sich an die für Ihren Bereich zuständigen Sozialarbeiter/-innen.

Besonderer Schutz für Frauen

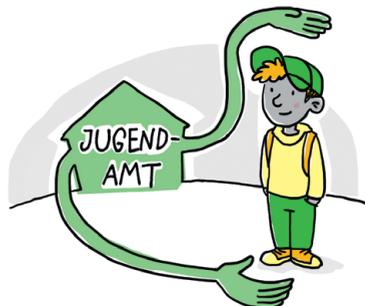
Alleinreisende Frauen bzw. Frauen mit ihren Kindern werden in einem gesonderten Bereich untergebracht. Die begleitende Beratung in diesem Bereich wird durch Sozialarbeiterinnen gewährt. In der Beratung können Sie Ihre persönlichen Probleme offen ansprechen. Die Sozialarbeiterinnen setzen sich für Sie ein und unterstützen Sie bei allen Fragen und Problemen.

Sexuelle Identität

In Deutschland darf niemand wegen seiner sexuellen Orientierung (lesbische, schwule, bisexuelle, transgender, transsexuelle, intersexuelle und queere Menschen) benachteiligt werden. Sollten Sie Fragen dazu haben und/oder Kontakte zu Beratungsstellen suchen, wenden Sie sich bitte an Ihren/Ihre Sozialarbeiter/-innen. Achten Sie auf Hinweise (Regenbogen) für spezielle Beratungsangebote.

Schutz unbegleiteter Minderjähriger

Wenn Sie jünger als 18 Jahre (minderjährig) sind und sich ohne Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten in Deutschland aufhalten, dann sind Sie besonders schutzbedürftig. Nach Ihrer Ankunft werden Sie unverzüglich vom zuständigen Jugendamt aufgenommen. Sie bleiben also nicht in der Erstaufnahme, sondern werden von der Jugendhilfe beraten, betreut und untergebracht.



Verteilung (Transfer) in die Kommunen

Wenn Ihr Asylantrag positiv beschieden wurde, werden Sie einer Kommune zugewiesen. Von den Mitarbeiter/-innen der ZASt erfahren Sie, welche Kommune Sie aufnehmen wird. Persönliche Wünsche bezüglich des Aufenthalts in Sachsen-Anhalt können nicht berücksichtigt werden. Jedoch besteht bei Familienzugehörigkeit ersten Grades (Kinder, Eltern, bei Minderjährigen auch Geschwistern über 18 Jahre) die Möglichkeit, dass Sie zum Aufenthaltsort der Familienmitglieder kommen.

Handeln im Konfliktfall

Beim Zusammenleben auf engem Raum kann es zu Konflikten kommen. Hier können Sie durch eigenes verantwortliches Handeln zur Deeskalation beitragen.

- Bitte bewahren Sie in Konfliktfällen möglichst Ruhe.
- Versuchen Sie, Streit vor Ort mit den Beteiligten zu schlichten, indem Sie Konfliktlösungen ansprechen.
- Melden Sie Gefahrensituationen unverzüglich den Sozialarbeiter/-innen.
- Im Notfall verständigen Sie den Security-Service vor Ort.
- Wenn Sie Opfer von rassistischer und rechter Gewalt oder Gewalt gegen Frauen geworden sind, können Sie sich für die Unterstützung und Begleitung an die **Mobile Opferberatung** wenden.

Wo kann ich mich beschweren, wenn es Probleme gibt?

Ihr Aufenthalt in der ZASt dient vor allem der geordneten Unterbringung während des Asylverfahrens. Sollten Sie Probleme mit anderen Bewohner/-innen, Mitarbeiter/-innen der Einrichtung oder anderer Organisationen und Behörden haben, wenden Sie sich vertrauensvoll an die Sozialarbeiter/-innen vor Ort. Die Mitarbeitenden der ZASt informieren Sie über die Beschwerdemöglichkeiten. Auch Vorschläge zur Verbesserung des Zusammenlebens in der Einrichtung werden dort entgegengenommen. **Für Fragen rund um Ihr Asylverfahren ist ausschließlich das BAMF zuständig.**

Bei Beschwerden können Sie sich jederzeit persönlich an die Mitarbeitenden der ZASt wenden. Für Kritik oder Hinweise können Sie auch den Beschwerde-

briefkasten der ZAST im Eingangsbereich Haus A 2 nutzen. Vergessen Sie nicht, Ihren Namen und Ihre Registriernummer anzugeben, damit Ihnen die Verantwortlichen antworten können. Sie können Ihre Beschwerde auch per E-Mail übersenden: complaint.box@lae.sachsen-anhalt.de. Auch eine anonyme Beschwerde ist möglich, Ihrer Beschwerde wird in jedem Fall nachgegangen. Eine Beschwerde hat keinen Einfluss auf das laufende Asylverfahren.

Versorgung in der Erstaufnahme



Leistungen

In Ihrer Erstaufnahmeeinrichtung erhalten Sie gesetzlich festgelegte Hilfen und eine Erstausrüstung.

Als **Sachleistungen** erhalten Sie:

- Frühstück, Mittag und Abendessen
- Bettzeug und Geschirr

Außerdem erhalten Sie von der Leistungsbehörde (Sozialamt) **Taschengeld** für den persönlichen Bedarf. Dieses wird bar ausgezahlt und ist für eine volljährige Person berechnet. Bei Familien erhält nur eine Person den vollen Betrag, die weiteren Familienmitglieder erhalten abgesenkte Beträge.

Für Kleidung erhalten Sie Gutscheine vom Sozialamt, mit denen Sie in der Stadt einkaufen können. Eine erste, dringend notwendige Versorgung mit Bekleidung wird in den Kleiderkammern der Unterbringungsbereiche angeboten.

Sozialarbeit

In allen Unterbringungsbereichen gibt es zuständige Sozialarbeiter/-innen. Hier können Sie Probleme ansprechen. Diese Mitarbeiter/-innen geben alle wichtigen Informationen rund um Ihren Aufenthalt in der Einrichtung. Sie informieren über Abläufe, Termine und aktuelle Entwicklungen, teilen die Post aus, unterstützen Sie bei Fragen zu behördlichen Anträgen und sind Ihre Hauptansprechpartner/-innen in der ZAST. Informieren Sie sich über weitere Beratungsangebote und beachten Sie die aktuellen Aushänge.

Teilen Sie bitte mit, wenn Sie die Einrichtung längere Zeit verlassen möchten.



Medizinische Versorgung

Im akuten Krankheitsfall gehen Sie zum medizinischen Versorgungspunkt (**MediCare**). Hier finden Sie werktags immer medizinische Fachkräfte. Zusätzlich ist abends und am Wochenende ein Team von Rettungsanitäter/-innen mit einem Rettungswagen im Bereich der Wache vor Ort.

Sollte eine Behandlung durch das medizinische Personal vor Ort nicht möglich sein, wird durch die Mitarbeiter/-innen des MediCare eine Weiterbehandlung durch eine Fachärztin oder einen Facharzt eingeleitet. Den nötigen Behandlungsschein beantragen Sie über das MediCare beim Sozialamt. Es werden nur notwendige medizinische Leistungen nach AsylbLG erbracht. Bitte legen Sie bei jedem Besuch im MediCare Ihren Bewohnerausweis vor. Bringen Sie zum ersten Besuch auch alle vorhandenen oder verordneten Medikamente oder Informationen zu Ihrer Krankengeschichte mit.



Im Notfall wenden Sie sich an das Personal vor Ort, bitten Sie weitere Bewohner/-innen um Unterstützung und rufen Sie über den Wachschatz professionelle Hilfe!

Wenn Sie bestimmte Erfahrungen sehr bedrücken, Sie schlecht schlafen oder Ihr Körper ungewohnt reagiert, könnten Sie ein Trauma haben. In den Sozialarbeiterbüros erhalten Sie Fragebögen zu Ihren Problemen, diese können helfen, Ihnen ein passendes Beratungsangebot zu vermitteln. Bitte sprechen Sie die Sozialarbeiter/-innen oder das Team des MediCare an. Die Mitarbeiter/-innen vermitteln den Kontakt zu unserem **psychologischen Dienst**.

Haben Sie bereits Unterlagen über Vorerkrankungen und/oder Behandlungen, bringen Sie diese zu Ihrem Erstgespräch mit. Sollte eine psychotherapeutische Behandlung notwendig sein, erfolgt durch den psychologischen Dienst eine Anmeldung in den Psychosozialen Zentren des Landes in den Städten Magdeburg und Halle (Saale).

Benötigen Sie Hilfe aufgrund von **HIV** (oder wegen anderer sexuell übertragbarer Krankheiten), wenden Sie sich bitte an die **Aids-Hilfen** in Halberstadt, Magdeburg oder Halle (Saale). Diese beraten Sie anonym und nennen Ihnen gezielt weitere Anlaufstellen.

Angebote in der Erstaufnahme

Freie Zeit gestalten

Nehmen Sie sich ausreichend Zeit und Ruhe **für Ihr Asylverfahren**. Nutzen Sie die örtlichen Beratungsstellen mit ihren Angeboten sowie entsprechendes Infomaterial (Flyer, Videos u.a.). Sie können sich so auf Ihre Anhörung vorbereiten.

Nehmen Sie sich auch Zeit, um Deutsch zu lernen. In ihrer Einrichtung besteht in der Regel die Möglichkeit, die deutsche Sprache kennen zu lernen. Nutzen Sie vorhandene Angebote oder informieren Sie sich bei den Sozialarbeiter/-innen über Möglichkeiten, selbstständig zu lernen.

Beachten Sie auch die **Angebote zur Erstorientierung**, zum Beispiel den mehrsprachigen Orientierungskurs für Geflüchtete. Auch außerhalb der Erstaufnahme (z. B. in den Kreis-Volkshochschulen) besteht die Möglichkeit, Kurse zu Deutschlernen oder zur Alltagsorientierung zu besuchen. Sie können sich so mit dem Leben in Deutschland vertraut machen.

Achtung: Bitte fragen Sie vorher, ob diese Kurse kostenpflichtig sind.



Ihre Situation ist von vielen Herausforderungen geprägt, auch für Ihre Kinder ist die Situation nicht immer einfach. Geben Sie Ihren Kindern Gelegenheiten zum gemeinsamen Spielen. In der ZAST gibt es Angebote für die Freizeitgestaltung ihrer Kinder, z. B. einen Kinderschutzraum mit vielfältigen Aktivitäten sowie die Lernwerkstatt der Caritas. Ermuntern Sie Ihre Kinder, diese Orte aufzusuchen.

Bitte beachten Sie: Als Erziehungsberechtigte sind Sie grundsätzlich für das Wohl und das Handeln Ihrer Kinder zuständig. Das bedeutet, Sie sollten im Ankunftszentrum immer wissen, wo sich Ihr Kind aufhält. Beaufsichtigen Sie es soweit möglich selbst oder informieren Sie andere Erziehungsberechtigte, wo Sie erreichbar sind. Auch Ihr Kind sollte immer wissen, wo Sie sich aufhalten.

Beteiligen Sie sich an **Arbeitsgelegenheiten** bzw. **gemeinnütziger Arbeit** (Übersetzen, Mithilfe bei Veranstaltungen, Reinigungsarbeiten, Reparaturen und anderes). So können Sie an der Gestaltung Ihres unmittelbaren Lebensumfelds mitwirken und Ihr Taschengeld aufbessern.

Bringen Sie sich ein, sprechen Sie mit, äußern Sie konstruktive Kritik! Erkundigen Sie sich bei Ihren Sozialarbeiter/-innen über die Möglichkeiten der Mitbestimmung (z.B. Küchenkomitee).

Berufliche Qualifikation feststellen lassen

Die Bundesagentur für Arbeit bietet bereits im Ankunftszentrum an, Ihre beruflichen Kompetenzen festzustellen. Sie werden nach Ihren schulischen und beruflichen Abschlüssen gefragt und auch, welche Arbeitserfahrungen Sie gemacht haben. Wenn diese für den Arbeitsmarkt benötigt werden, kann eine **zügige Arbeitsmarktberatung** sowie die Vermittlung an die **Anerkennungsberatung** erfolgen. Möglich ist auch eine am Ausbildungsbedarf orientierte Empfehlung bei der Zuweisung an eine Kommune.

Für die meisten Berufe werden Kompetenzen und Abschlüsse benötigt. Insbesondere wenn Sie bereits eine Berufsausbildung oder ein Studium abgeschlossen haben, sollten Sie daher die **Kompetenzfeststellung** in der LAE nutzen.



2 Das Asylverfahren

Grundrecht auf Asyl

Das Recht auf Asyl ist ein internationales Grundrecht. In der Bundesrepublik Deutschland gehört es zum Grundgesetz (Artikel 16a: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“). Das Asylrecht kann dann in Anspruch genommen werden, wenn Sie in Ihrer Heimat nachweislich vor politischer Verfolgung fliehen mussten oder wenn Sie dort aus anderen Gründen in Lebensgefahr waren. Außerdem hat sich Deutschland mit Beitritt zur Genfer Flüchtlingskonvention dazu verpflichtet, Flüchtlinge aufzunehmen, die internationalen Schutzes bedürfen. In einem Asylverfahren werden demzufolge die individuellen Gründe für Ihren Schutz geprüft.



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

In Deutschland kann ein Asylantrag nur beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt werden. Das BAMF ist kein Gericht, sondern eine Behörde. Diese prüft, ob Sie in Ihrem Herkunftsstaat verfolgt sind und ob Ihnen dort bei einer Rückkehr Verfolgung drohen würde. Wenn Sie von Verfolgung betroffen waren, kommt es darauf an, ob Sie in Ihrem Herkunftsland staatlichen Schutz erhielten. Ebenso geprüft wird, ob Sie in einem anderen Teil Ihres Herkunftsstaates Schutz finden können.

Diese Prüfung ist nur auf Grundlage Ihres persönlichen Asylantrags möglich. Stellen Sie diesen Antrag so schnell wie möglich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Das Bundesamt teilt Ihnen mit, wann und wo Sie



den Antrag stellen können. Das Bundesamt legt eine Akte von Ihnen an und registriert Ihre persönlichen Daten. Soweit Sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Foto gemacht und es werden Ihre Fingerabdrücke genommen.

Während der Antragstellung werden Sie über Ihre Rechte und Pflichten beim Asylverfahren aufgeklärt. Diese Informationen werden Ihnen in Ihrer Landessprache schriftlich ausgehändigt.

Zum Termin mit Ihrem persönlichen Entscheider lädt das BAMF eine(n) Sprachmittler/-in ein. Es ist Ihr Recht, in Ihrer Muttersprache angehört zu werden. Sie können zu dem Termin Ihren Anwalt mitbringen. Wenn Sie das anmelden, können Sie sich auch von einer Person Ihres Vertrauens begleiten lassen.

Was wird mit dem Asylgesuch beantragt?

Wenn Sie einen Asylantrag stellen, beantragen Sie Schutz in Deutschland. Als Erstes überprüft das BAMF daher, ob Deutschland für Ihren Antrag zuständig ist. Haben Sie

- bereits Asyl in einem anderen europäischen Staat beantragt,
 - wurde Ihnen Asyl in einem anderen europäischen Staat gewährt oder
 - ist Ihr Asylantrag in einem anderen europäischen Land abgelehnt worden oder
 - hatten Sie in den letzten 6 Monaten ein Schengen-Visum eines anderen europäischen Staates erhalten,
- dann ist Deutschland offiziell nicht für Sie zuständig. In diesem Fall erhalten Sie vom Bundesamt einen Brief. Darin werden Sie aufgefordert, in das für Sie zuständige Land zu reisen.

Die Aufenthaltspapiere

Von den Mitarbeiter/-innen der ZAST erhalten Sie Ihren „Ankunftsnachweis“, sofern Ihnen dieser nicht bereits an anderer Stelle ausgehändigt wurde. Der Ankunftsnachweis enthält Angaben zu Ihrer Person und ein Lichtbild. Mit der Ausstellung dieser Dokumente wird Ihre Registrierung als asylsuchende Person dokumentiert. Auf dieser Grundlage lädt Sie das BAMF zu Ihrer persönlichen Antragstellung ein. Sobald Sie Ihren Asylantrag beim BAMF stellen, wird Ihr Ankunftsnachweis gegen die Aufenthaltsgestattung ersetzt. Dieses Dokument müssen Sie immer bei sich tragen und bei Personenkontrollen der

Polizei vorzeigen. In diesem Ausweis ist vermerkt, in welchem Gebiet Sie sich aufhalten dürfen. Sobald Ihr Transfer in eine aufnehmende Kommune in Sachsen-Anhalt erfolgt ist, sind Sie verpflichtet, dem BAMF Ihre neue Adresse mitzuteilen.

Asylverfahrensberatung (AVB) und Vorbereitung auf die Anhörung



Im Ankunftszentrum befinden sich auch Beratungsstellen zum Asylverfahren. In Sachsen-Anhalt können Sie in Halberstadt die Asylverfahrensberatung des BAMF in einer Gruppeninformationsberatung und die Beratung der Caritas in Form von individueller Einzelberatung in Anspruch nehmen. In den Beratungsstellen können Sie sich über Ihre Rechte und Pflichten in allen Schritten des Asylverfahrens informieren. Auch zur Option der freiwilligen Rückkehr und Weiterwanderung erhalten Sie persönliche Beratung. In den Beratungsstellen haben Sie auch die Gelegenheit, besondere Bedürfnisse, die in der Anhörung beim BAMF berücksichtigt werden müssen, mitzuteilen.

Diese Beratungen sind kostenlos, anonym und unabhängig vom Glauben oder der Weltanschauung.

Die Anhörung

Das **Anhörungsverfahren**, oft auch „Interview“ genannt, ist die wichtigste Gelegenheit für Erstantragsteller, ihre Fluchtgründe zu erklären. Auf der Grundlage der Anhörung entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darüber, ob in Deutschland Schutz gewährt wird.

! Bitte beachten Sie: Die Anhörung ist die erste und einzige Möglichkeit für Sie, die persönlichen Motive für den Anspruch auf Asyl umfänglich darzulegen! Machen Sie sich die Bedeutung dieses Gesprächs bewusst und bereiten Sie sich gut auf die Anhörung vor.



Die Anhörung findet je nach Kapazitäten des BAMF einige Zeit nach der Antragstellung statt. Das BAMF lädt Sie schriftlich zur „Anhörung gemäß § 25 AsylG“ ein. Hierbei ist ein Sprachmittler anwesend. Teilen Sie dem Bundesamt frühzeitig mit, in welcher Sprache die Anhörung erfolgen soll, **die Anhörung in Ihrer Muttersprache ist ihr Recht als asylsuchende Person**. Besondere Wünsche, z.B. eine Frau als Sprachmittlerin, sollten rechtzeitig angemeldet werden. Für spezielle Verfolgungsgründe (geschlechtsspezifische Verfolgung, LSBTI* oder Folteropfer) gibt es besonders geschulte Sonderbeauftragte beim BAMF. Äußern Sie sich bitte rechtzeitig, z. B. in der Asylverfahrensberatung oder gegenüber den Sozialarbeiter/-innen, wenn Sie eine spezielle Unterstützung in der Anhörung benötigen.

Zur Anhörung gehören etwa 25 Fragen. Erfragt werden Angaben zu Ihrer Herkunft, zu Ihren Fluchtgründen und zu Ihrem Reiseweg. Nehmen Sie sich Zeit dafür. Machen Sie alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß. Wenn möglich legen Sie Beweisdokumente oder Fotos vor. Die Übereinstimmung mit den Angaben bei Ihrer Registrierung wird vom Entscheider geprüft.

Sie haben das Recht, Ihre Aussagen rückübersetzen zu lassen. Kontrollieren Sie alle Aussagen der Anhörung auf Richtigkeit im übersetzten Protokoll und bestätigen Sie diese dann per Unterschrift.

! Achtung: Prüfen Sie unbedingt die korrekte Schreibweise der Namen aller Familienmitglieder!

Die Entscheidung des Bundesamtes

Das BAMF teilt die Entscheidung über Ihren Asylantrag schriftlich mit (Bescheid). Die Entscheidung wird begründet und mit einer **Rechtsbehelfsbelehrung** zugestellt. Diese Belehrung gibt an, ob und wie die Entscheidung überprüft und angefochten werden kann.

Einen positiven Bescheid erhalten Sie, wenn:

- Sie als asylberechtigt nach Artikel 16a des Grundgesetzes anerkannt werden, oder
- Ihnen der Flüchtlingsschutz nach § 3 Asylgesetz zuerkannt wird, oder
- Ihnen der subsidiäre Schutz nach § 4 Asylgesetz zuerkannt wird, oder
- wenn für Ihr Herkunftsland ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt wird.

Ein positiver Bescheid begründet einen Aufenthaltstitel. Mit ihm geht eine **Aufenthaltslaubnis** einher, die Sie bei der zuständigen Ausländerbehörde erhalten. Je nach Begründung wird Ihnen der Aufenthalt zunächst für die Dauer zwischen einem und drei Jahren gewährt.

Bei ablehnendem Bescheid erhalten Sie eine **Ausreiseaufforderung** und eine **Abschiebungsandrohung**, die Sie verpflichtet, auszureisen. Wenn Sie nicht fristgemäß ausreisen, werden Sie abgeschoben und müssen die dadurch entstehenden Kosten tragen. Bei Fragen zu Ihrer Ausreise erhalten Sie Unterstützung durch die Rückkehrberatung vor Ort. Ist eine Abschiebung nicht möglich, kann die Ausländerbehörde vorübergehend eine **Duldung** (vorläufige Aussetzung der Abschiebung) erteilen. Die Duldung ist ein vorläufiges Ausweisdokument, welches Sie als registrierte Person ausweist. Sie ist kein Aufenthaltstitel. Die Ausreisepflicht bleibt bestehen.

Hinzuziehung eines Anwalts

Gegen die Entscheidung des Bundesamtes können Sie gerichtlich klagen. Auf die möglichen Rechtsmittel und die Fristen werden Antragsteller in der Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen. Beachten Sie, dass Sie zügig reagieren müssen, wenn Sie Widerspruch einlegen wollen.

Auch für den Fall, dass Sie einen Rechtsanwalt einschalten wollen, sollten Sie frühzeitig aktiv werden. Unabhängige Beratung zum anwaltlichen Schutz im



Asylverfahren bieten in Sachsen-Anhalt unter anderem die **Asylverfahrensberatung der Caritas** sowie der **Flüchtlingsrat**.

Einen Folgeantrag oder Zweitantrag stellen

Einen Folgeantrag können Sie stellen, wenn Sie in Ihrem ersten Asylverfahren in Deutschland einen negativen Bescheid erhalten haben. Ein Folgeantrag ist persönlich beim BAMF zu stellen, welches schon Ihr erstes Verfahren beschieden hat. Ein weiteres Asylverfahren (Folgeantrag), wird nur durchgeführt, wenn sich entweder die Sach- oder Rechtslage zu Ihren Gunsten geändert hat oder neue Beweismittel vorliegen. Der Folgeantrag muss dann innerhalb von drei Monaten gestellt werden.

Wurde Ihr Asylgesuch in einem sicheren Drittstaat sowie Norwegen oder der Schweiz abgelehnt und ist Deutschland für Ihr Verfahren zuständig, dann wird von einem Zweitantrag gesprochen.

Dieses Verfahren ist möglich, wenn Sie durch die Rückkehr in Ihr Herkunftsland persönlich gefährdet werden oder sich die Lage in Ihrem Herkunftsland verschlechtert hat. Wenn das BAMF Ihren Nachweis annimmt, durchlaufen Sie das gesamte Asylverfahren erneut.

Die freiwillige Rückkehr

Wenn Sie ausreisepflichtig sind oder wenn Sie in Ihr Heimatland zurückkehren möchten, bietet die freiwillige Rückkehr eine konfliktarme und sichere Alternative zur zwangsweisen Rückführung.

Die internationale Organisation für Migration (IOM) fördert mit dem **REAG/GARP**-Programm eine freiwillige Rückkehr, bietet Reisebeihilfen, Starthilfen und unterstützt Sie bei Ihrer Rückkehr in Ihr Herkunftsland oder bei Ihrer Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat.

Das Land Sachsen-Anhalt bietet Ihnen eine Rückkehrberatung an. Darüber hinaus kann im Einzelfall Ihre freiwillige Ausreise über das eigene Landesprogramm finanziell gefördert werden. Mögliche Förderungen können sein: Reisebeihilfen und Reisekosten, Beschaffung eines Passersatzes, medizinische Unterstützung, Lebenshaltungskosten, Existenzgründungskosten u. v. a. m. Informieren Sie sich bei den Sozialarbeiter/-innen vor Ort, die Ihnen den

Kontakt zur Rückkehrberatung vermitteln oder melden Sie sich im Rückkehrzentrum Sachsen-Anhalt bei der Magdeburger Stadtmission e. V. unter der E-Mail-Adresse: rueckkehrberatung@magdeburgerstadtmission.de Diese Menschen unterstützen Sie bei der Antragstellung und bei der Organisation Ihrer Ausreise. Ein Rechtsanspruch auf finanzielle oder sonstige Unterstützung bei der freiwilligen Rückkehr besteht nicht.

Die Familie nachziehen lassen

Als anerkannter Flüchtling oder als asylberechtigte Person haben Sie das Recht, Ihren Ehegatten oder Ihre Ehegattin und Ihre minderjährigen ledigen Kinder erleichtert nachziehen zu lassen. Beim Auswärtigen Amt stellen Sie hierfür einen Antrag auf privilegierten Familiennachzug. Dieser besagt, dass Ihre Kernfamilie zu Ihnen nach Sachsen-Anhalt einreisen darf und einen Aufenthaltstitel erhält. Bitte beachten Sie, dass dieser Antrag maximal 3 Monate nach Ihrer Anerkennung als Flüchtling oder asylberechtigte Person gestellt werden muss.

Für subsidiär schutzberechtigte Personen liegt der Familiennachzug des Ehegatten oder der Ehegattin und minderjährigen ledigen Kindern sowie Eltern von minderjährigen Kindern im Ermessen der Behörden. Der Familiennachzug erfolgt im Rahmen des Visumverfahrens, d.h. der Antrag ist bei der jeweiligen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) zu stellen. Die Auslandsvertretung und die im Inland zuständige Ausländerbehörde prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug erfüllt sind. Monatlich können so bis zu 1.000 Familienangehörige von subsidiär schutzberechtigten Personen nach Deutschland einreisen, es müssen bestimmte Kriterien erfüllt werden, die einen Familiennachzug auf Grund einer humanitären Notlage begründen. Sprechen Sie die Mitarbeiter/-innen der Beratungsstelle der Caritas an, die Ihnen erste Informationen und bei Transfer Adressen von Beratungsstellen an die Hand geben.

Während des noch laufenden Asylverfahrens kann noch kein Antrag auf Familiennachzug gestellt werden. Als Familienangehörige können Sie sich aber um einen Termin in der deutschen Botschaft bereits bemühen. Damit der Antrag bewilligt wird müssen Sie nachweisen, dass Ihre Familie bei Ihnen wohnen kann. Außerdem müssen Sie den Lebensunterhalt für sich und Ihre Familie selber tragen können.

3 Ankommen in den Kommunen - Angebote der Integration



Unterbringung

Die für Sie nach der Erstaufnahme zuständige Kommune sorgt für Ihre Unterbringung in einem Wohnheim oder in einer Wohnung. Familien mit Kindern erhalten meist schnell eine Wohnung. Alleinreisende Geflüchtete können auch als kleine Gruppe oder Wohngemeinschaft in einer Wohnung untergebracht werden.

Ansprechpersonen

Ihre zentralen Ansprechpartner in der Kommune sind Sozialarbeiter/-innen, die Sie im Wohnheim oder in der Wohnung betreuen. Auch örtliche **Willkommensinitiativen**, ehrenamtliche Lotsen oder Paten unterstützen Sie bei der ersten Orientierung. **Migrationsberatungsstellen** bieten in der Regel zu festen Sprechzeiten Beratung an. Hier erhalten Sie kompetente Unterstützung im Hinblick auf das Asylverfahren, ausländerrechtliche Fragen, soziale Leistungen, Sprachförderung und andere Anforderungen des Alltags. Außerdem gibt es vor Ort Verbände und Vereine. Diese bieten Information, Begegnung, Kultur, Sport und Sprachkurse an.

In den größeren Städten haben sich Zugewanderte in Migrantenorganisationen zusammengeschlossen. Viele von ihnen wissen noch genau, wie schwer das Ankommen ist und helfen neu Ankommenden bei Übersetzungen und bei der Orientierung. Wenden Sie sich an das **Landesnetzwerk der Migrantenorganisationen (LAMSA)**. Dort können Sie sich direkt informieren und Sie erfahren dort, welche Migrantenorganisation es in Ihrer Nähe gibt.

Deutsch lernen

Möglichst schnell die deutsche Sprache zu lernen hilft Ihnen, am gesellschaftlichen Leben in Deutschland teilzunehmen. Migrant/-innen, darunter anerkannte Schutzberechtigte, sind zur **Teilnahme an den Integrationskursen des Bundes** berechtigt. Diese Kurse umfassen 600 Stunden Sprachkurs und 300 Stunden Orientierungskurs. Im Orientierungskurs werden Regeln, Rechte und Pflichten sowie praktische Kenntnisse über das Leben in Deutschland vermittelt.

Asylsuchende aus Syrien, Eritrea oder Somalia können auch schon während des Asylverfahrens einen Integrationskurs besuchen (Stand 03/2021). Dazu müssen Sie einen Antrag an das BAMF richten. Bitte fragen Sie Ihre Sozialarbeiter/-innen danach.

Es gibt auch viele Einstiegsangebote: Grundkurse, Sprachcafés, Sprachpatenschaften oder ehrenamtliche Angebote von Vereinen. Welche Sprachfördermöglichkeiten Sie vor Ort nutzen können, erfahren Sie ebenfalls von Ihrem Sozialarbeiter oder ihre Sozialarbeiterin. Ebenso können Sprachkurse mit der Arbeitssuche und Qualifizierung verbunden sein. Wenden Sie sich daher auch an das Jobcenter bzw. die Arbeitsagentur.

Anerkennung beruflicher Qualifikationen

In Deutschland erfordert die Berufsausübung meistens einen anerkannten Berufsabschluss. Verfügen Sie über eine berufliche Ausbildung oder einen Studienabschluss, achten Sie darauf, dass diese Kompetenzen erfasst werden. Wenn Sie das Angebot zur Feststellung Ihrer Kompetenzen in der Landeserstaufnahmeeinrichtung noch nicht nutzen konnten, wenden Sie sich unmittelbar nach der Ankunft in der für Sie zuständigen Kommune an Sozialarbeiter/-innen oder Berater/-innen. Diese informieren Sie über die **Kompetenzfeststellung** der Bundesagentur für Arbeit. Hierbei werden mit mehrsprachigen Fragebögen Schulbildung, Ausbildung, Berufs- und Studienabschluss sowie Berufserfahrungen erfragt. Wenn Ihr Qualifikationsprofil erfasst ist, sollten Sie sich über die Möglichkeiten zur Anerkennung beraten lassen. Suchen Sie dazu den Kontakt mit den entsprechenden



Beratungsstellen des **IQ Netzwerks**. Die Berater/-innen unterstützen Sie Schritt für Schritt auf dem oft mühsamen Weg zur **Anerkennung ausländischer Abschlüsse**.

! Bitte beachten Sie: In Deutschland werden für das Ausüben der meisten Berufen Abschlüsse und berufliche Kompetenzen benötigt. Diese können Sie bei der **Anerkennungsberatung** erfassen lassen. Für manche Berufe ist die Anerkennung die Voraussetzung, um in diesem Beruf in Deutschland arbeiten zu dürfen.

Integration in Arbeit

Als anerkannter Flüchtling mit Aufenthaltserlaubnis verfügen Sie über eine uneingeschränkte Arbeitserlaubnis. Läuft Ihr Verfahren noch oder haben Sie eine Duldung, können Sie frühestens nach drei Monaten Aufenthalt eine Arbeitserlaubnis erhalten. Diese beantragen Sie bei der Ausländerbehörde. Die Bundesagentur für Arbeit führt eine Prüfung durch und stimmt erst zu, wenn die Stelle arbeitsrechtlichen Standards entspricht.

Das Land Sachsen-Anhalt strebt eine zügige Kompetenzfeststellung und Integration in Arbeit an. Viele Partner/-innen wirken bei der Arbeitsmarktberatung zusammen. Beratung erhalten Sie neben den Migrationsberatern bei der Bundesagentur für Arbeit (BA), bei den Jobcentern, bei den Handwerkskammern und den Industrie- und Handelskammern. Auch viele Netzwerke unterstützen mit Beratung, z.B. die Landesinitiative „Fachkraft im Fokus“, der Projektverbund **Jobbrücke PLUS**, das **IQ Netzwerk**, und das Landesnetzwerk der Migrantenorganisationen (**LAMSA e.V.**). Sprechen Sie Ihren zuständige(n) Betreuer/-in oder Berater/-in gezielt darauf an, welche Möglichkeiten der Arbeitsmarktintegration für Sie in Betracht kommen.

! Achtung: Fehlende bzw. nicht ausreichend vorhandene Sprachkenntnisse sind oft das größte Hindernis für die Integration in den Arbeitsmarkt. Nutzen Sie daher alle Möglichkeiten, so schnell und so intensiv wie möglich Deutsch zu lernen.

Blickpunkt Migrantinnen - Fach- und Servicestelle für die Arbeitsmarktintegration migrantischer Frauen in Sachsen-Anhalt

Die Fach- und Servicestelle erleichtert migrantischen und geflüchteten Frauen in Sachsen-Anhalt den Weg in den Arbeitsmarkt. Sie bietet Beratung und Begleitung, z.B. bei der Ausbildungs- oder Arbeitssuche, bei der Anmeldung zu Qualifizierungen, bei der Suche nach passenden Sprachangeboten und nach einer Kinderbetreuung, bei Aufenthaltsproblemen oder bei der Wohnungssuche.

Folgende Qualifizierungen (Module) können in Anspruch genommen werden:

- Deutsch lernen
- Empowerment
- Berufliche Vorbereitung
- Begleitung beim Einstieg in den Arbeitsmarkt.

Kinderbetreuung

In Deutschland hat jedes Kind das Recht auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung (Kita) zur Förderung seiner altersgemäßen, auch geistig/seelischen Entwicklung durch pädagogische Betreuungs- und Bildungsangebote sowie seiner Fähigkeit, sich gut in eine Gemeinschaft einzubringen. Das gilt auch für Ihr Kind mit der Zuweisung in einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt. Der Besuch einer Kita fördert das Erlernen der deutschen Sprache und über gemeinsames Lernen und Spielen den Kontakt zu anderen Kindern. Ihr(e) Sozialarbeiter/-in hilft Ihnen, den Aufnahmeantrag für die Kita zu stellen.

Schulbildung für Kinder

Alle Kinder haben in Deutschland ein Recht auf Bildung. Die Mädchen und Jungen sind per Gesetz im Alter von sechs Jahren schulpflichtig. Auch für Ihre Kinder besteht daher die allgemeine Schulpflicht. In vielen Städten Sachsen-Anhalts gibt es Schulen mit speziellen Sprachförderklassen. In diesen kann Ihr Kind zunächst Deutsch lernen, um dann mit anderen Kindern zusammen dem Unterricht zu folgen. Unterstützen Sie ihr Kind beim Deutschlernen. Ihr(e) Sozialarbeiter/-in informiert Sie über die nächstgelegenen Angebote und hilft Ihnen bei der Antragstellung.

Schulbildung bis ins junge Erwachsenenalter

In Deutschland besuchen Kinder zuerst eine Grundschule, um danach an einer weiterführenden Schule einen Abschluss zu machen. Es gibt verschiedene Abschlussarten. Sie sind die Voraussetzung für die weitere Ausbildung ihres Kindes. Grundsätzlich kann mit einem Abschluss eine berufliche Ausbildung oder ein Studium begonnen werden. Ohne einen Abschluss ist es schwierig, eine gute Arbeit zu finden.

Ausbildung und Studium

Soweit bereits ein Schulabschluss vorliegt, lassen Sie sich beraten, welche Ausbildungsmöglichkeiten es gibt. In Deutschland erfolgt die Ausbildung für viele Berufe in der „dualen Ausbildung“. Diese Ausbildung dauert in der Regel drei Jahre. Sie umfasst eine praktische Ausbildung in einem Betrieb und eine theoretische Wissensvermittlung in der Berufsschule. Sie können sich in den Jobcentern beraten lassen oder das Landesnetzwerk der Migrantenorganisationen kontaktieren. Das Landesnetzwerk unterstützt junge Migrantinnen und Migranten bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz und begleitet sie auch während der Ausbildung.

Sie können an den Hochschulen in Sachsen-Anhalt studieren, wenn Sie eine Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) haben oder bereits ein Studium begonnen hatten. Je nachdem, für welchen Studiengang Sie sich interessieren, wenden Sie sich bitte an die akademischen Auslandsämter an den Hochschulen in Sachsen-Anhalt.



4 Beratung und Unterstützung für besondere Lebenslagen

Hilfen bei Fragen der Familienplanung und Schwangerschaft

Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen unterstützen Frauen und Paare auf dem Weg durch die Schwangerschaft und rund um die Geburt. Sie beraten und begleiten diese auch im Schwangerschaftskonflikt. Auch unabhängig von einer Schwangerschaft können Frauen, Männer und Paare sich zu Fragen der Sexualität und ihrer Familienplanung beraten lassen. In jedem Landkreis gibt es dazu eine Beratungsstelle.

Besonderer Schutz für Frauen

Für alleinreisende Frauen und deren Kinder mit Gewalterfahrungen oder besonderem Schutzbedarf gibt es in Halle das **FlüchtlingsFrauenHaus**. Voraussetzung für die Aufnahme ist eine Aufenthaltsgestattung bzw. eine Duldung. Hier erhalten Sie Schutz vor Übergriffen und Unterstützung beim Aufbau eines selbstbestimmten Lebens, bei der persönlichen Krisenintervention und Alltagsbewältigung.

In Sachsen-Anhalt existieren derzeit sieben Frauenzentren.

Das Frauenzentrum ist ein Ort,

- für Frauen in jedem Alter, willkommen sind Mädchen bis Seniorinnen
- wo Frauen mit Migrationshintergrund integriert werden
- für Frauen mit Bildungs- und Informationsbedarf
- wo Sport und Tanz gefördert wird
- für Frauen in Trennung und Scheidung
- der Kultur und Kreativität

Überzeugen sie sich von den Angeboten, entweder im Netz oder vor Ort!

Hilfe bei häuslicher Gewalt

Wenn die Familien an die Kommunen zugewiesen werden, sollten die Ehefrauen wissen, dass es ambulante Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser in jedem Landkreis gibt, sowie die Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt, an die sie sich wenden können.

Hilfe bei fremdenfeindlichen Übergriffen

Wenn Sie Opfer einer rassistisch motivierten Gewalttat geworden sind oder sich bedroht fühlen durch rechtsextreme Gewalt, wenden Sie sich möglichst sofort an eine **Opferberatungsstelle**. Die Mitarbeiter sind für Sie da und setzen sich für Sie ein. Sie begleiten Sie zur Polizei, zum Arzt oder zu einem Rechtsanwalt. Machen Sie sich in jedem Fall bewusst: **Sie haben Anspruch darauf, dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden!**

Probleme aufgrund sexueller Identität

In Deutschland haben Sie das Recht frei über Ihren Körper zu entscheiden. Sollten Sie wegen Ihrer sexuellen Identität diskriminiert werden, können Sie sich an die Sozialarbeiter/-innen vor Ort wenden. Anonyme Beratung finden Sie in Halle beim **Begegnungs- und Beratungszentrum "lebensart" e.V. (BBZ)** und in Magdeburg beim **CSD Magdeburg e.V.** oder **Lesben- und Schwulenverband Sachsen-Anhalt (LSVD)** Hilfe. Über diese Kontakte erhalten Sie auch weiterführende Informationen rund um das Thema Bisexualität, Homosexualität, Trans- und Interidentität (LSBTI*). Unterstützung bei seelisch belastenden Problemen bietet auch der **Psychologische Dienst**.

Antidiskriminierungsstelle Sachsen-Anhalt

Hallesche Jugendwerkstatt gGmbH

Sie ist die zentrale und unabhängige Anlauf- und Beratungsstelle für Menschen, die Benachteiligungen in verschiedenen Lebensbereichen erfahren haben.

Sie bietet qualifizierte Beratung und Unterstützung für Personen, die aufgrund

- der ethnischen Herkunft
- des Geschlechts
- der Religion oder Weltanschauung
- einer Behinderung
- des Alters
- der sexuellen Identität

Benachteiligung erfahren haben.

Die Antidiskriminierungsstelle hört zu und sucht gemeinsam mit der ratsuchenden Person nach möglichen Lösungen und begleitet sie bei weiteren Schritten. Die Beratungen sind kostenfrei und vertraulich. Bei Bedarf kann auch ein*e Dolmetscher*in organisiert und die Kosten hierfür übernommen werden.

Entknoten – Beratungsstelle gegen Alltagsrassismus und Diskriminierung

Landesnetzwerk Migrantenorganisationen Sachsen-Anhalt (LAMSA)

Sie können sich gegen Diskriminierung wehren!

- Ihnen wird eine Wohnung nicht vermietet?
- Ihre Bewerbung wird nicht berücksichtigt?
- Mitarbeiter*innen von Behörden behandeln Sie ungerecht?
- Sie werden respektlos behandelt?
- Sie werden in Geschäften/Banken nicht bedient?

Wenn Sie aufgrund rassistischer und ethnischer oder religiöser Zuschreibungen benachteiligt werden, dann ist das Diskriminierung.

Diskriminierung ist verboten. Sie haben Rechte und können sich wehren.

Wir unterstützen Sie!

Wir hören Ihnen zu. Wenn Sie es wünschen, suchen wir gemeinsam mit Ihnen nach Lösungen und begleiten Sie bei allen Schritten. Wir ...

- übernehmen Nachfragen und Recherchen
- schreiben Beschwerdebriefe
- begleiten Sie zu Gesprächen
- unterstützen Sie bei rechtlichen Schritten
- machen Diskriminierung öffentlich

Wir beraten Sie persönlich, vertraulich und kostenlos. Auf Wunsch auch anonym. Wir arbeiten unabhängig. Wir machen nichts ohne Ihre Zustimmung. Bei Bedarf übernehmen wir Fahrtkosten und organisieren Sprachmittlungen.

Demokratie und Menschenrechte: Grundlagen unseres Zusammenlebens

Sie suchen als Flüchtling Schutz in Deutschland. Unser Land garantiert Asyl vor politischer Verfolgung und Schutz vor Krieg und Bürgerkrieg.

Dieser Schutz ist Teil unserer demokratischen Verfassungsordnung. Zu dieser Ordnung gehören umfassende Grund- und Menschenrechte, die das Fundament unserer Gesellschaft bilden. Die Rechte von Menschen in Deutschland sind im deutschen Grundgesetz von 1949, in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000 garantiert. Die Rechte von Kindern sind durch die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen von 1989 geschützt.

- Deutschland ist eine demokratische Republik. Staatsoberhaupt, Parlament und Regierung werden demokratisch gewählt, ebenso die Parlamente und Regierungen der 16 Bundesländer und die Selbstverwaltungen der Städte und Gemeinden. Alle Wahlen sind geheim.
- Jede und jeder hat das Recht, ihre oder seine Meinung frei zu äußern, sich zu versammeln und für seine oder ihre Auffassungen zu demonstrieren. Alle haben das Recht, sich in demokratischen Parteien, Gewerkschaften oder anderen Organisationen zusammenzuschließen.
- Viele Menschen in Deutschland engagieren sich für ihre kulturellen, sozialen oder sportlichen Interessen in Vereinen oder Initiativen, die viele Aufgaben für die Gemeinschaft übernehmen.
- Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Regierung und Behörden sind an die Verfassung und an die Gesetze gebunden. Wer seine Rechte verletzt sieht, kann sich durch Beschwerde oder vor Gericht wehren und darf dadurch keine Nachteile erfahren. Wer Beamte zu bestechen versucht, muss mit einer schweren Strafe rechnen.
- Männer und Frauen haben die gleichen Rechte. Das gilt auch für die Bestimmung über die eigene Lebensführung, das Recht auf Arbeit und freie Berufswahl sowie die Verfügung über das eigene Einkommen. Frauen arbeiten in Deutschland in allen Berufen, auch an führender Stelle.

- Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, auf frühkindliche und schulische Bildung. Väter und Mütter sind bei der Erziehung ihrer Kinder gleichberechtigt. Eltern können in Kindertagesstätten und Schulen in Elternvertretungen mitbestimmen.
- Alle Menschen haben ein Recht auf respektvollen Umgang. Jede Anwendung körperlicher Gewalt ist verboten.
- Jede und jeder hat das Recht, ihre oder seine Religion frei auszuüben. Die meisten Menschen in Deutschland sind evangelische oder katholische Christen, und die meisten staatlichen Feiertage und viele Bräuche in Deutschland haben einen christlichen Ursprung. Deutsche Kultur ist zudem entscheidend von Jüdinnen und Juden mitgeprägt. Heute leben auch viele Musliminnen und Muslime in Deutschland. Es gibt außerdem zahlreiche andere Glaubensgemeinschaften und viele Menschen ohne Religionszugehörigkeit. Niemand darf aufgrund seines Glaubens oder seiner Weltanschauung diskriminiert werden. Zur Meinungsfreiheit gehört auch das Recht, Religionen oder Religionsgemeinschaften zu kritisieren.
- Niemand darf wegen Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter oder wegen einer Behinderung diskriminiert werden. Homosexuelle Menschen müssen sich in Deutschland nicht verstecken und können ihre Lebenspartnerschaft wie eine Ehe vom Staat anerkennen lassen.

Diese Grundrechte bilden auch die Grundlage für einen respektvollen und toleranten Umgang untereinander.

- Die Auseinandersetzung mit den deutschen Verbrechen im Nationalsozialismus (1933 - 1945) spielt in Deutschland eine große Rolle. Rassismus und Antisemitismus sind gesellschaftlich geächtet. Den Völkermord an den Juden zu leugnen, ist eine Straftat.

Die Demokratie lebt davon, dass Menschen sich beteiligen und für ihre Interessen engagieren.

Diese Möglichkeit steht grundsätzlich auch Flüchtlingen offen.

Gerade viele Vereine freuen sich, wenn Sie Interesse zeigen.

Viele Zugewanderte haben Selbstorganisationen gegründet, die einen wichtigen Beitrag für das friedliche Miteinander und den Zusammenhalt in Deutschland leisten.

Ausgewählte Adressen und Anlaufstellen

Aufenthalt

- **Migrationsberatung Sachsen-Anhalt**
Website: www.integriert-in-sachsen-anhalt.de/netzwerke/beratungsstellen/migrationsberatung-fuer-erwachsene-mbe/
- **Aufenthaltsrechtliche Beratung und Unterstützung in der Selbstorganisation**
Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V. | Magdeburg
Webseite: www.fluechtlingsrat-lsa.de
Telefon: +49 391 50549613 (Magdeburg)
Telefon: +49 345 44502521 (Halle/Saale)
- **Verfahrensinformation der Caritas für Asylbewerber in Sachsen-Anhalt (Beratungsstelle zum Asylverfahren) Halberstadt**
Webseite: www.caritas.de
Telefon: +49 3941 597728
- **Suchdienst für vom Konflikt getrennte Familien des DRK**
Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Sachsen-Anhalt
Website: www.sachsen-anhalt.drk.de
Telefon: +49 391 6106890 (MD)
- **Freiwillige Rückkehr**
Rückkehrzentrum Sachsen-Anhalt. Beratungsstelle zur freiwilligen Rückkehr von Drittstaatsangehörigen
Website: www.magdeburgerstadtmision.de/arbeitsgebiete/kompetenzzentrum-rueckkehr/
Telefon: +49 391 53249 -29/ -23

Arbeit und Ausbildung

- **IQ Netzwerk Sachsen-Anhalt – Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung**
Halle / Halberstadt
Website: www.sachsen-anhalt.netzwerk-iq.de
Telefon: +49 345 686948-23/-15/-21 (HAL) / +49 175 8132604 (Caritas/HBS)

- **Fachkraft im Fokus (FiF)**
Willkommensbegleitung ausländischer Fachkräfte in Arbeit
Website: www.fachkraft-im-fokus.de
Telefon: 49 152 537 729 43 (HAL), +49 391 6054-506 (MD)
- **Jobbrücke PLUS.**
Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Arbeit und Ausbildung
Magdeburg
Website: www.jobbruecke-chance.de
Telefon: +49 391 7279882
- **Blickpunkt: Migrantinnen - Fach- und Servicestelle für die Arbeitsmarktintegration migrantischer Frauen in Sachsen-Anhalt**
Interkulturelles Beratungs- und Begegnungszentrum der Caritas
E-Mail: christiane.pruschek@caritas-magdeburg.de
Telefon: +49 391 40 80 526 / 527 / 520 oder +49 151 46152310

Gesundheit und Schutz

- **Schwangerschaftsberatungsstellen in Sachsen-Anhalt**
Website: www.ms.sachsen-anhalt.de/schwangerschaftsberatungsstellen
- **Freizeitgestaltung für Ihre Kinder in der ZAST:**
Lernwerkstatt der Caritas
E-Mail: katja.lukanow-arndt@caritas-halberstadt.de
Telefon: +49 152 55 81 86 82

Unterstützung und Hilfe für Mädchen und Frauen

- **FlüchtlingsFrauenHaus Halle**
Website: www.migration-paritaet-lsa.de/ffh | Telefon: +49 345 5238115
- **Frauen gegen Gewalt e.V.**
Website: www.frauen-gegen-gewalt.de | Telefon: +49 30 322 99 500
- **Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ (kostenfrei)**
Website: www.hilfetelefon.de | Telefon: +49 8000 116016
- **Vera – Fachstelle gegen Frauenhandel und Zwangsverheiratung**
Website: www.awo-sachsenanhalt.de | Telefon: +49 391 99977850

Frauenhäuser mit ambulanten Beratungsstellen

- **Burg:** Website: www.skz-burg.bplaced.net/maedchen-und-frauenzentrum-tea-treff/
Magdeburg: Website: www.courageimvolksbad.de
Dessau: Website: www.frauenzentrum-dessau.de
Halberstadt: Website: www.ufv-halberstadt.de
Wernigerode: Website: www.frauenzentrumWR.de
Wolfen: Website: www.Frauenzentrum-Wolfen.de
Halle: Website: www.dornrosa.de
- **Antidiskriminierungsstelle Sachsen-Anhalt**
Hallesche Jugendwerkstatt gGmbH
E-Mail: antidiskriminierungsstelle@jw-frohe-zukunft.de
Mobil: +49 176 20 44 69 29 | Telefon: +49 391 79 29 33 74
- **Entknoten – Beratungsstelle gegen Alltagsrassismus und Diskriminierung**
Landesnetzwerk Migrantenorganisationen Sachsen-Anhalt (LAMSA)
Telefon: +49 391 99 07 88 87 | WhatsApp: +49 152 56 03 47 47
E-Mail: entknoten@lamsa.de

Hilfe bei fremdenfeindlichen Übergriffen

- **Mobile Beratung für Opfer rechter Gewalt / miteinander e.V.**
Halle / Magdeburg / Salzwedel
Website: www.mobile-opferberatung.de
Telefon: +49 345 2 26 71 00 (HAL) / +49 391 6 20 77 52 (MD) / +49 3901 30 64 31 (SAW)

Beratung zu Fragen der sexuellen Identität und Gesundheit

- **Lesben- und Schwulenverband Sachsen-Anhalt (LSVD)**
Magdeburg
Website: www.sachsen-anhalt.lsvd.de
Telefon: +49 391 5 43 25 69 oder +49 179 9 32 96 14
- **AIDS-Hilfe (Halle / Sachsen-Anhalt Süd e. V., Sachsen-Anhalt Nord e. V.)**
Halle / Magdeburg
Website: halle.aidshilfe.de / www.aidshilfesachsenanhaltnord.de
Telefon: +49 345 5 82 12 71 (HAL) / +49 391 5 35 76 90 (MD)

Orientierung und Soziale Integration

Netzwerke und Unterstützung im Alltagsleben

- **Beratungsdienste und Netzwerke zur Unterstützung von Flüchtlingen / Ankommenden**
Website: www.integriert-in-sachsen-anhalt.de/netzwerke/
- **Willkommensinitiativen Sachsen-Anhalt**
Website: www.integriert-in-sachsen-anhalt.de/willkommen/willkommensinitiativen/
- **Welcome-Treff der Freiwilligenagentur Halle-Saalkreis e. V.**
Website: www.freiwilligen-agentur.de/themen-und-projekte/engagiert-fuer-fluechtlinge/
- **Landesnetzwerk Migrantenorganisationen Sachsen-Anhalt (LAMSA) e.V. Halle**
Website: www.lamsa.de | Telefon: +49 345 17 16 48 90
- **Migrationswegweiser „Willkommen in Halle“ und „Willkommen in Magdeburg“**
Website: www.willkommen-in-halle.de und www.willkommen-in-magdeburg.de

Unterstützung in besonderen Lebenslagen

- **Beratungsstelle für Hörbehinderte e.V.**
Halberstadt / Magdeburg / Stendal
Telefon: +49 3941 61 25 45 (HBS), +49 391 6 27 29 16 (MD), +49 3931 712736 (ST)
- **Blinden- und Sehbehinderten-Verband Sachsen-Anhalt e.V. Landesgeschäftsstelle Magdeburg**
Website: www.bsv-sachsen-anhalt.de | Telefon: +49 391 2 89 62 39

Unterstützung bei Sprachbarrieren

- **telefonische Sprachmittlung für Migrantinnen in Sachsen-Anhalt (SiSA)**
Halle | Website: www.lamsa.de | Telefon: +49 345 21 38 93 99
- **Landesarbeitsgemeinschaft für Gebärdendolmetscher (LAG) Sachsen-Anhalt e.V.**
Halle | Telefon: +49 345 6 89 00 10 | E-Mail: ldz.leps@gmx.de oder lbst.traut@gmx.de

Impressum

Herausgeber: Auslandsgesellschaft Sachsen-Anhalt e. V.

im Auftrag der Integrationsbeauftragten der Landesregierung Sachsen-Anhalt, Susi Möbbeck

Adresse: einewelt haus

Schellingstraße 3-4 | 39104 Magdeburg

Internet: www.agsa.de

V. i. S. d. P.: Krzysztof Blau, Geschäftsführer der AGSA

Text und Redaktion: Dr. Ernst Stöckmann

Gestaltung / Layout: Matthias Ramme

Illustrationen / Piktogramme: Ka Schmitz

Die Inhalte dieser Broschüre sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck von Textpassagen, Illustrationen oder Piktogrammen oder deren Verwendung in elektronischen Systemen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

Überarbeitete und erweiterte 2. Auflage 2021

© Alle Rechte vorbehalten

Diese Publikation ist im Rahmen des Projekts Integrationsportal Sachsen-Anhalt der Auslandsgesellschaft Sachsen-Anhalt e.V. erstellt worden. Das Projekt ist gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Sachsen-Anhalt.



#moderndenken



Diese Broschüre erscheint auch in weiteren Sprachen
auf dem Integrationsportal Sachsen-Anhalt:

www.integriert-in-sachsen-anhalt.de/willkommen/erstinformationen-fuer-fluechtlinge/

Diese Broschüre können Sie in allen verfügbaren
Sprachen hier bestellen:

integrationsportal@agsa.de



Weitere Informationen

Finden Sie noch mehr Integrationsangebote mit Hinweisen zur Lebensgestaltung in
Sachsen-Anhalt - zwischen Wohnen, Arbeiten, Bildung, Gesundheit und weiteren Themen
- im **Wegweiser für Neueingewanderte** auf:

www.integriert-in-sachsen-anhalt.de/willkommen/wegweiser-fuer-neueingewanderte/

